

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e37bc32-27bd-33b8-a0b8-76dd921f661a>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 126 ZPO - Beitreibung der Rechtsanwaltskosten

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.

(2) ¹Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig. ²Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

